

Agenda



- 1. Erleichterung FABI
- 2. Nachzahlung von Ferien- und Feiertagsentschädigung bei der Kurzarbeit
- 3. Internationale Koordination hinsichtlich Homeoffice/Telearbeit in Folge Covid
 - Sozialversicherung
 - (Quellen)Steuer
 - Spannungsfeld Steuern / Sozialversicherungen
- 4. ALVZ-Wegfall per 01.01.2023
- 5. Erhöhung AHV/IV-Rente per 01.01.2023

Erleichterung FABI



- Per 01.01.2022 wurde der administrativen Aufwand für Unternehmen mit Geschäftsfahrzeugen sowie deren Inhaber/innen verringert. Mit der Erhöhung von 0.8% auf 0.9% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat werden die Nutzung des Fahrzeuges für den Arbeitsweg und weitere private Zwecke abgegolten.
- min. CHF 150.00 pro Monat / 16'666.65 Kaufpreis exkl. MwSt
- Kreuz in Ziffer F «unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnund Arbeitsort muss weiterhin gemacht werden.

Nachzahlung von Ferien- und Feiertagsentschädigung bei der Kurzarbeit



- In Folge eines erfolgten Bundesgerichtsurteils vom 17.11.2021 hat das Parlament nun in der Sommersession 2022 einem Nachtragskredit für die Nachzahlung von Ferien- und Feiertagsentschädigungen zugestimmt, welche Mitarbeitenden im Monatslohn im summarischen Verfahren zur Kurzarbeitsabrechnung bislang verwehrt worden sind.
- Somit können alle Betriebe, welche in den Jahren 2020/2021 im summarischen Verfahren Kurzarbeitsentschädigungen (für Mitarbeitende im Monatslohn) bezogen haben entsprechende Nachzahlungen einfordern.
- Die zugehörigen Anträge können nur auf elektronischem Weg über www.arbeit.swiss zwischen dem 7. Juli und dem 31. Dezember 2022 eingereicht werden.
 - Es ist mindestens ein separates Formular pro Abrechnungsperiode einzureichen.
 - Da Mitarbeitende im Stundenlohn nicht betroffen waren, muss im Formular jeweils zwischen Stunden- und Monatslohn unterschieden werden.

Internationale Koordination hinsichtlich Homeoffice/Telearbeit in Folge Covid: Sozialversicherung



- Aufgrund der Reisebeschränkungen hinsichtlich der Coronapandemie hat die Schweiz eine Sonderregelung mit der EU getroffen, welche verhindern soll, dass die Sozialversicherungsunterstellung bei betroffenen Mitarbeitenden kippt (z.B. Deutscher Grenzgänger, welcher auf Grund von Reisebeschränkungen vermehrt Homeoffice geleistet hat und somit die 25% Grenze gemäss EU VO 883/2004 überschritten hätte).
- Da anerkannt wird, dass Homeoffice/Telearbeit sich in Folge der Pandemie weitgehend etabliert haben, wollen die zuständigen Behörden dem Rechnung tragen und eine Lösung erarbeiten, welche auch in Zukunft einen höheren Anteil an Homeoffice/Telearbeit erlaubt (ohne kippen der Sozialversicherungsunterstellung).
- In Folge dessen wird die bestehende Sonderregelung einstweilen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und eine Dauerlösung per 1. Januar 2023 angestrebt, an der das BSV zusammen mit der EU (insb. Nachbarstaaten der Schweiz) gegenwärtig arbeitet.

Internationale Koordination hinsichtlich Homeoffice/Telearbeit in Folge Covid: (Quellen)Steuern



- Aufgrund der Reisebeschränkungen hinsichtlich der Coronapandemie hat die Schweiz Verständigungsvereinbarungen mit diversen Nachbarstaaten getroffen, welche die Besteuerung von Grenzüberschreitender Arbeit regeln sollen, welche von «Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19» betroffen sind.
- Aktuell sind folgende Gültigkeiten pro Land geplant (Stand: 27. Juni 2022 gem. ESTV):
 - Deutschland: Gültig bis 30. Juni 2022
 - Frankreich: Gültig bis 30. Juni 2022, etwaige Formalisierung einer neuen dauerhaften Vereinbarung ab 1. Juli 2022 geplant
 - Italien: Gültig bis auf Weiteres (stillschweigende Verlängerung vorgesehen)
 - Liechtenstein: Gültig bis 31. März 2022 (ausser Kraft)
 - Osterreich: Keine Verständigungsvereinbarung

Internationale Koordination hinsichtlich Homeoffice/Telearbeit in Folge Covid: Spannungsfeld Steuern / Sozialversicherungen



- Die zu beobachtende Stossrichtung gemäss der letzten Folien lässt vermuten, dass die Sozialversicherungen eher eine Ausweitung von Homeoffice/Telearbeit ermöglichen-, wohingegen die Steuervereinbarungen tendenziell eher auslaufen und zum status quo ante zurückkehren wollen.
- Dies bietet durchaus Herausforderungen für HR-Abteilungen, welche sich in der paradoxen Situation wiederfinden könnten, dass die Sozialversicherungs-unterstellung Homeoffice befördert, die Steuern allerdings massiv erhöhten Administrativaufwand verlangt (Führen eines Reisekalenders und Ausscheiden der Auslandstage für die Quellensteuer).
- Die weitere Entwicklung ist zu beobachten.



Wegfall ALVZ-Beitrag per 01.01.2023

- Gemäss Medienmitteilung vom 13. Oktober 2022 soll sich die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung per Ende Dezember 2022 soweit erholt haben, dass das Solidaritätsprozent ab 2023 automatisch per Gesetz wegfällt.
- Seit 2011 wird auf den Lohnbestandteilen über CHF 148'200/Jahr ein sogenanntes Solidaritätsprozent als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben (0.5% AN / 0.5% AG).

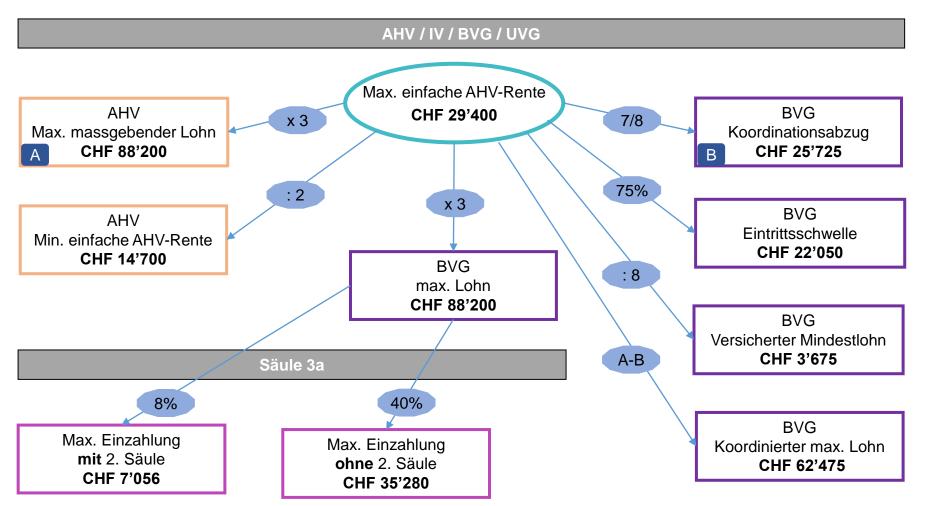


Erhöhung AHV/IV-Rente per 01.01.2023

- Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 beschlossen, die AHV/IV-Renten per 01.01.2023 um 2.5% zu erhöhen.
- Die Minimalrente der AHV/IV beträgt neu CHF 1′225/Monat resp. CHF 14′700/Jahr.
- Dieser Erhöhung hat Auswirkungen auf die meisten restlichen Kennzahlen der Sozialversicherungen.



Erhöhung AHV/IV-Rente per 01.01.2023



Ihre Ansprechpartnerin





Haben Sie Fragen?

Angela Beltrame

Partner, Leiterin Payroll

HR Fachfrau mit eidg. Fachausweis

CAS FH in Sozialversicherungsrecht

Kontakt:

a.beltrame@kreston.ch +41 58 101 03 25



KRESTON A&O

www.arbeit.swiss
www.bsv.admin.ch
www.estv.admin.ch